

Rechtsgleichheit

Adressaten: - Legislative
- Exekutive
- Justiz

} in Bund, Kantonen und
Gemeinden

Art. 8 Abs. 1 und 2 BV

Abs. 1: Allgemeines Rechtsgleichheitsgebot

Abs. 2: Diskriminierungs- verbot

Rechtssetzung

Rechtsanwendung

- Verbot von Differenzierungen ohne sachliche und vernünftige Gründe
- Verbot der Gleichbehandlung bei erheblichen tatsächlichen Unterschieden
- Erheblicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; Bundesgericht greift nur bei offensichtlichen Verletzungen ein

- Die rechtsanwendenden Behörden sind strikte zur Gleichbehandlung verpflichtet
- Recht muss in allen gleichliegenden Fällen in gleicher Weise angewendet werden
- Zulässigkeit von Praxisänderungen:
 - bei ernsthaften u. sachlichen Gründen
 - Einhaltung d. Rechtssicherheitsgebots
 - Änderung erfolgt in grundsätzlicher Weise
- Kein Anspruch auf Gleichbehandlung Unrecht